

2. Satzung zur Änderung der Parkgebührensatzung

vom 24.07.2025

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98) geändert worden ist, § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) geändert worden ist, § 6a Absatz 6 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, und § 2 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren vom 14. Juli 2021 (GBl. S. 605) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 24.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Parkgebührensatzung

Die Parkgebührensatzung vom 08. Oktober 2015 (Heidelberger Stadtblatt vom 11. November 2015), die zuletzt durch Satzung vom 17. Dezember 2019 (Heidelberger Stadtblatt vom 23. Dezember 2019) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Aus der Zahlung der Gebühr ergibt sich kein Anspruch auf die Verfügbarkeit von Parkmöglichkeiten.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Gebührensatz

- (1) Mit Ausnahme des Stadtteils Bahnstadt beträgt die Gebühr in allen Stadtteilen im Sinne der Satzung über die Stadtteilgrenzen der Stadt Heidelberg vom 2. Oktober 2003 (Heidelberger Stadtblatt vom 15. Oktober 2003) in der jeweils geltenden Fassung 1,00 Euro je angefangene 20 Minuten, wobei die Höchstparkdauer jeweils vor Ort ausgewiesen ist.

- (2) Im Stadtteil Bahnstadt gelten die nachfolgenden Regelungen:

1. Bis zu einer Höchstparkdauer von 20 Minuten werden keine Gebühren erhoben. Für diese Parkdauer ist ein gebührenfreier Parkschein erhältlich („Brötchenticket“).

2. Bis zu einer Höchstparkdauer von zwei Stunden beträgt die Gebühr bei einer Mindestparkdauer von bis zu 20 Minuten 0,05 Euro pro angefangene Minute („Kurzzeitticket“).
3. Die Gebühr für eine Parkdauer von bis zu 24 Stunden beträgt je 15,00 Euro („24-Stunden-Ticket“).
4. Die Gebühr für eine Parkdauer von bis zu 30 Tagen beträgt je 150,00 Euro („30-Tage-Ticket“).“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den 24.07.2025

Prof. Dr. Eckart Würzner

Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

(5) Absatz 4 gilt für anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne entsprechend.